

Richtlinien zur Förderung der Stadtbildpflege

Richtlinien der Stadt Bretten für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von stadtbildgestaltenden Maßnahmen (Stadtbildpflegerichtlinien).

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Bretten fördert bauliche und sonstige Maßnahmen, die das historische typische Stadtbild sowie prägende Wohn- und Geschäftshäusern mit ihrer Vielfalt an historischen Bauformen sichern und so die Aufenthaltsqualität in den tagtäglich von vielen Menschen „erlebten“ Straßenräumen in den Zentren der Kernstadt und der Stadtteile verbessern. Mit den Maßnahmen müssen eine fachgerechte Verbesserung des äußeren Zustandes von Gebäuden und eine stadtgestalterische Aufwertung des Erscheinungsbildes verbunden sein.

2. Fördergebiet - Räumlicher Geltungsbereich

Das Fördergebiet dieses Programms umfasst in der Kernstadt Bretten alle Plätze, Straßen und Gassen im Geltungsbereich der Altstadtsatzung. Dies sind die Melanchthonstraße, der Engelsberg, die Sporgasse, die Weißhofer Straße, die Pforzheimer Straße, die Wilhelmstraße und die Bahnhofstraße sowie die innerörtlichen Haupterschließungsstraßen in der Kernstadt und in den Stadtteilen. Denkmalgeschützte sowie Stadtbild prägende Gebäude können auch dann gefördert werden, wenn sie nicht in den vorgenannten Bereichen stehen.

3. Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Haushalt der Stadt Bretten verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nicht.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, an bzw. auf denen bauliche Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien durchgeführt werden.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen sind vor Durchführung bei der Stadt mit Hilfe der entsprechenden Formulare zu beantragen und mit dem Amt für Stadtentwicklung und Baurecht abzustimmen.

Soweit Maßnahmen über ein anderes Programm gefördert werden, ist eine Förderung aus dem Stadtbildpflegeprogramm ausgeschlossen.

6. Förderfähige Kosten und zuwendungsfähige Vorhaben

Förderfähige Kosten sind die Aufwendungen, die sich aus den Kosten für Maßnahmen ergeben. Ob eine Maßnahme dem Grunde nach förderfähig ist sowie die Höhe der förderfähigen Kosten werden durch das Amt Stadtentwicklung und Baurecht festgelegt.

Zu den zuwendungsfähigen Vorhaben zählen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen, die sich auf den unmittelbar erlebbaren Straßenraumbereich auswirken und dort eine deutliche Verbesserung des Ortsbildes bewirken.

1. Die Farbgestaltung von Fassaden unter besonderer Berücksichtigung der historischen, örtlichen und ensemblebezogenen Situation.
2. Die Erhaltung und die Freilegung von Fachwerkfassaden sowie die Erhaltung und Erneuerung von Fassadenelementen aus Naturstein.
3. Die Beseitigung verunstaltender Bauteile und störender Fassadenelemente.
4. Die Erhaltung oder Wiederherstellung historischer Holzfenster und die Erhaltung oder das Neuanbringen von Holzklappläden.
5. Die Dacheindeckung mit Biberschwanzziegeln.
6. Die Erhaltung oder Wiederherstellung historischer Haustüren, Hof Tore und Einfriedungen.
7. Die Pflanzung von standortgerechten und ortstypischen Laubgehölzen sowie die Gestaltung ortstypischer Hofflächen und Vorgärten mit öffentlicher Wirkung.
8. Die Renovierung bzw. das Neuanbringen von Werbeanlagen (Wirtschafts- und Handwerkerschilder) entsprechend den historischen bzw. historisch nachempfundenen Vorbildern.

Reine Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen sind nicht förderfähig. Ebenso zählen grundsätzlich die Kosten für die Baustelleneinrichtung, die Kosten für die Reinigung und das Verputzen der Fassaden sowie wie die Kosten für Blechenerarbeiten nicht zu den förderfähigen Maßnahmen.

7. Form und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form eines städtischen Zuschusses gewährt. Zuwendungsfähig sind im Rahmen des Zweckes die durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesenen baren Aufwendungen. Unbare Eigenleistungen können bis zur Höhe der zu den jeweiligen Arbeiten gehörenden baren Eigenleistung (Materialkosten) anerkannt werden. Die Förderung bemisst sich nach den tatsächlichen förderfähigen Kosten. Die Kostenschätzung übersteigende Beträge werden nicht berücksichtigt.

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt je Gebäude und Grundstück **7.000 EUR**. Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden beträgt der maximale Zuschuss **10.500 EUR**.

Die Zuschusshöhe der in Einzelmaßnahmen zerlegbaren Gesamtmaßnahme beträgt:

Maximal **10 Prozent** der zuwendungsfähigen Aufwendungen insbesondere für:

- Die Farbgestaltung der Fassade unter besonderer Berücksichtigung der historischen, örtlichen und ensemblebezogenen Situation. Dazu gehören auch Gerüstarbeiten.
- Die Beseitigung verunstaltender Bauteile und störender Fassadenelemente.
- Die Erhaltung und Wiederherstellung historischer Vorgarteneinfriedigungen sowie die Gestaltung ortstypischer Hofflächen und Vorgärten mit öffentlicher Wirkung.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden erhöht sich die Zuschusshöhe auf 20 Prozent.

Maximal **20 Prozent** der zuwendungsfähigen Aufwendungen insbesondere für:

- Die Dacheindeckung mit Biberschwanzziegeln.
- Die Erhaltung und Wiederherstellung von Dachaufbauten, die dem historischen Baustil des Gebäudes entsprechen und zur Belebung des Orts- und Straßenbildes beitragen.
- Die Renovierung bzw. das Neuanbringen von Werbeanlagen (Wirtschafts- und Handwerker-schilder) entsprechend den historischen bzw. historisch nachempfundenen Vorbildern).

Der Mehraufwand für Putzarbeiten an Fachwerkfassaden sowie die Verwendung von Materialien an denkmalgeschützten Gebäuden kann mit einem Anteil von 20% der förderfähigen Kosten unterstützt werden.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden erhöht sich die Zuschusshöhe auf 30 Prozent.

Maximal **30 Prozent** der zuwendungsfähigen Aufwendungen insbesondere für:

- die Erhaltung und die Freilegung von Fachwerkfassaden sowie die Erhaltung und Erneuerung von Fassadenelementen aus Naturstein und sonstigen historischen Fassadenelementen.
- Die Erhaltung oder Wiederherstellung historischer Holzfenster und die Erhaltung oder das Neuanbringen von Holzklappläden.
- Die Erhaltung oder Wiederherstellung historischer Haustüren, Hoftore, Hauseingangsüberdachungen und Einfriedungen.
- Die Pflanzung von standortgerechten Laubgehölzen.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden gilt ebenfalls die Zuschusshöhe von 30 Prozent.

In Ausnahmefällen und bei besonderer Bedeutung für das Ortsbild kann über die Höchstgrenze hinaus gefördert werden. Diese Einzelfallentscheidung muss durch den Ausschuss Stadtentwicklung und Verkehr getroffen werden.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ist der Zuschussempfänger vorsteuerabzugsberechtigt, so rechnet die Mehrwertsteuer nicht zu den förderfähigen Kosten.

9. Verfahren

9.1 Antragstellung und -unterlagen

Anträge sind unter Verwendung der Vordrucke „Antrag auf Förderung von Maßnahmen nach den Richtlinien zur Stadtbildpflege“ und „Anlage 1“ bei der Stadt Bretten einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Eine Beschreibung der auszuführenden Arbeiten mit Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.
- Eine Fotodokumentation des derzeitigen Zustandes.
- Planunterlagen, die die zukünftige (Farb-)Gestaltung und Nutzung erkennen lassen (möglichst im Maßstab 1:100).
- Ein alle Teilmaßnahmen umfassender, prüfbarer und detaillierter Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme.
- Eine für die geplante Maßnahme ggf. erforderliche öffentliche Genehmigung (z. B. Baugenehmigung); bei Bau- und Bodendenkmälern ist die vorherige, detaillierte Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde zur Antragstellung ausreichend.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

Die Richtlinien und Antragsformulare sind während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Bretten beim Bürgerservice sowie bei den Ortsverwaltungen und im Internet erhältlich. Vor Antragstellung ist ein Beratungsgespräch mit dem Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Sachgebiet Bauleitplanung, durchzuführen.

9.2 Bewilligung

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Zuständigkeit regelt sich nach der Hauptsatzung der Stadt Bretten. Abschlagszahlungen auf einen bewilligten Zuschuss werden nicht geleistet.

9.3 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum bezieht sich auf das Haushaltsjahr der Antragstellung. Die Maßnahmen müssen innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen sein und der Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Auf schriftlichen Antrag kann der Bewilligungszeitraum um maximal ein Haushaltsjahr verlängert werden.

9.4 Auszahlung

Der Zuschuss wird ausbezahlt, wenn das Amt Stadtentwicklung und Baurecht die ordnungsgemäße Durchführung bestätigt hat. Die Auszahlung der Zuwendung ist unter Verwendung des Vordruckes Anlage 3 mit Verwendungsnachweis zu beantragen. Hierzu ist spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der prüffähige Rechnungen, eine Kostenzusammenstellung und eine Fotodokumentation über den Zustand des Gebäudes vor und nach der Baumaßnahme enthält. Die Zahlungsbelege im Original sind dem Amt für Stadtentwicklung und Baurecht zur Einsicht vorzulegen. Zusätzliche Bestimmungen des Bewilligungsbescheides sind zu berücksichtigen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bretten in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien für die Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von denkmalpflegebedingten und stadtbildgestaltenden Maßnahmen vom 22.07.2008 aufgehoben.

Bretten, 15.12.2010

Wolff
Oberbürgermeister

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinien mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bretten vom 14.12.2010 übereinstimmt.

Bretten, 15.12.2010

Wolff
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung der Richtlinien zur Förderung der Stadtbildpflege erfolgte im Amtsblatt der Stadt Bretten Nr. 1380 vom 22.12.2010. Die Richtlinien sind damit am 23.12.2010 in Kraft getreten.